

Miszellen.

[Die Verdeutschung des Sachsenspiegels.] Die Kriegszeit hat den Germanisten eine Ausgabe beschert, auf die sie mehr als zwanzig Friedensjahre gewartet haben: in den deutschen Texten des Mittelalters¹⁾ hat Heidlauf das Volksbuch Elucidarius gedruckt, das Schorbach 1894 zuerst wissenschaftlich untersucht hatte.²⁾ Wenn dieser „Erleuchter“ im Mittelalter außerordentlich viel gelesen worden ist, bis tief ins Renaissancezeitalter hinein³⁾, so erscheint das jetzt, wo uns ein sauberer Text vorliegt, sehr begreiflich. Werden doch da in einem frischen, klaren und zugleich spannenden Zwiegespräch zwischen „Meister“ und „Jünger“ die Hauptgeheimnisse der christlichen Gotteslehre übersichtlich — natürlich nach lateinischen Vorbildern — erläutert. Das Buch gehört eben zu den nicht wenigen glücklichen Würfeln des staufischen Zeitalters, die nicht nur ihrer Generation Genüge taten, sondern sich durch die folgenden Jahrhunderte behaupten konnten, wie die Sächsische Weltchronik, wie der Sachsenspiegel, wie von lateinischen Schriftstellern Otto von Freising, Vinzenz von Beauvais und Bartholomäus Anglicus. Dadurch ist es aber dem Lucidarius auch ergangen wie manchem dieser Werke. Seine Entstehungsbedingungen reizten das Interesse weniger als sein Inhalt. Die besondere Bedeutung, die er gerade für seine Zeit im engeren Sinne des Wortes hat, trat so sehr in den Hintergrund⁴⁾, daß es noch heute nicht überflüssig erscheinen mag, gerade seine Entstehung und die Entstehung des Sachsenspiegels einmal zu vergleichen.

Bekanntlich hat Roethe in eingehender Untersuchung die Reimvorreden des Sachsenspiegels literarisch bestimmt.⁵⁾ Aber er hat dabei des Elucidarius nicht weiter gedacht. Auch gilt sein Interesse fast ausschließlich der zweiten Auflage des ganzen Werkes und der zweiten Vorrede. Indessen ist in anderer Hinsicht das Milieu des Sachsenspiegels

¹⁾ Herausgegeben von der Kgl. preuß. Akademie der Wiss. 28 (1915). Die ältesten Bruchstücke gibt auch Wilhelm, Münchener Texte VIII, 1914, S. 115—131.

²⁾ Quellen und Forschungen 74; vgl. dazu Edward Schröder, Anz. f. deutsches Alt. und Lit. 23 (1897), 107 ff.

³⁾ Schorbach hat neben 42 Hds. 82 Drucke nachgewiesen.

⁴⁾ So kann z. B. Scherer, Gesch. der deutschen Lit. ³ (1899), 267 die erste wissenschaftliche deutsche Prosa mit dem Sachsenspiegel beginnen lassen.

⁵⁾ Abh. der Gött. Ges. der Wiss. II 8, 1899.

getragen, weil man noch immer dem Sachsenspiegel hinsichtlich der Kurfürsten kurzerhand eigenmächtige Erfindung vorwirft.

Nicht solch unmittelbare Beziehungen ergeben sich nun zu dem Flucidarius. Er ist in Braunschweig, und schon vor 1195, dem Todesjahr Heinrichs des Löwen, entstanden. Es handelt sich bei ihm also nicht um persönliche und ebensowenig um örtliche Zusammenhänge. Rein stoffliche Vergleichspunkte sind hingegen vorhanden. So heißt es S. 8: Von Sem camen die frigen, von Jafet camen die ritere, von Kam camen die eigin liute.¹⁾ Eine andere Stelle deckt sich in wesentlichen Punkten mit dem Weichbildrecht.²⁾ Auch ein Gleichnis bei der Schilderung des Jüngsten Gerichts wird den Rechtshistoriker anziehen: „der junger sprach: wie cumet got zû dem gerichte? Do sprach der meister: also der keiser so er in eine stat wil, so treit men sine crone unde ander sine gezierde vor ime daz men sine zkeunft erkenne, also dut got.“³⁾

Indessen ungleich tiefer greift eine Entsprechung in den allgemeinen Entstehungsbedingungen von Gotteslehre und Rechtslehre; sie ist es, die unsere genauere Betrachtung erheischt.

Dem Volksbuch geht nämlich in der ältesten Handschrift⁴⁾, die vielleicht noch aus dem zwölften Jahrhundert stammt, eine gereimte Vorrede voraus, in der es also lautet:

got selbe hat den¹ sin gegeben
dome herzogen der ez schriben liez.
sine capellane er hiez
die rede suchen an den schriften
und bat, daz sie ez tichten
an rimen wolden,
wan sie ensolden,
nicht schriben wan die warheit
als es zu latine steit.
daz taten sie willecliehe
deme herzogen Heinriche,
daz er in gebot und bat.
zu brunne in der stat
wart es getichted und geschriben.
Ez enwere an dem meister nicht bliben,
er hette ez gerimet ab er solde.

¹⁾ Gegen diese Lehre wendet sich Sap. III 42, 3.

²⁾ Zu Weichbildrecht Kap. I halte Luc. S. 14: von dem lande Parthia: Mesopotamia daz lant . . . in deme lande ist ein stat Ninive, die ist drier dageweide wit. in dem lande lit babilonia, die zimberte ein wigant (!) der hiez nemroth; der bure mure ist funzio elen breit unde zweihundert olen hoch und ist vierhundert unde sibotzio milen wit. da gingen in hundert erin burgetor.

³⁾ S. 68. Vgl. S. 16: an dem wilden herge springet der Rin. der rinnet durch Osterfranken in daz wide mer. bi dem Rine ligent crefftige stete . . . di stete hant alle namen von den grozen burgen die dar inne ligent.

⁴⁾ In Göttingen. Pfeiffers Germania 17, 408; Heidlauf S. XII.

gerade im letzten Jahrzehnt erörtert worden. Philippi hat das Problem des lateinischen Sachsenspiegels, wenn auch unglücklich, angeschnitten und damit Zeumer veranlaßt, Eikes Angaben über die Entstehung seines Werkes mit Schärfe und Genauigkeit zu erläutern.¹⁾ Ballschmiede²⁾, vor allem aber Zeumer sind dem Zusammenhang von Sachsenspiegel und sächsischer Weltchronik nachgegangen.³⁾ Ich selbst habe dargelegt, daß die erste Nachahmung des Sachsenspiegels, als Ergänzung von Landrecht und Lehnrecht gedacht, das Weichbildrecht eines Magdeburgers bereits zwischen 1237 und 1241, also wahrscheinlich noch zu Lebzeiten und nicht ohne Wissen Eikes entstanden ist.⁴⁾ Dieser Nachweis, von Julius v. Gierke in Bausch und Bogen abgelehnt⁵⁾, ist inzwischen von Heinrich Brunner im wesentlichen angenommen worden.⁶⁾

Auf dem Wege verfassungsgeschichtlicher Forschung gelang es alsdann, neben den bisherigen nicht ganz zweifelsfreien einen neuen Umstand namhaft zu machen, durch den das Jahr 1220 als terminus post quem für den Sachsenspiegel festgestellt ist.⁷⁾ Erst seit diesem Jahre kommt nämlich für das zweite askanische Fahnlehen in Sachsen durch Entscheidung der Reichskanzlei die Bezeichnung in Gebrauch, die Eike verwendet.

Was schließlich Eikes Person betrifft, so führen uns ja die altbekannten Urkunden über ihn in das Gebiet des Ostharzes und der Mittelelbe. Beziehungen zu Quedlinburg sind urkundlich, solche zu Magdeburg urkundlich und literarisch nachweisbar. Ich habe außerdem aus einer Reihe von Gründen Halberstadt als Schulstadt Eikes und den dortigen Domschulleiter, den berühmten Kanonisten Johannes Teutonicus, ebenso unvergessen in der Rechtsgeschichte wie in der Halberstädter Ortssage, als seinen Lehrmeister angesprochen.⁸⁾ Daß eines der ausgezeichnetsten Geschichtsbücher der Zeit, die Taten Halberstadts, die in Eikes Jugend, 1210, dort entstanden sind, zufälligerweise unsere älteste Quelle für das neugebildete Kunstwort Kurfürst, Princeps Elector (für die sieben Vorwähler, sind⁹⁾, sei schließlich hier deshalb nach-

¹⁾ Festschrift, Otto Gierke dargebracht, 1911.

²⁾ Korrespondenzblatt des Gesamtvereins deutscher Gesch.-Ver. 60, 1912, S. 194f.

³⁾ Festgabe für Heinrich Brunner 1910.

⁴⁾ Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II., 1912.

⁵⁾ In dieser Zeitschrift 34, 548 ff.

⁶⁾ In der 6. Aufl. seiner Grundzüge 1913. Er setzt es zwischen 1237 und 1250. Nimmt man indessen meine Datierung überhaupt an, so erscheint die Entstehung nach 1241 wegen der Stadtrevolution dieses Jahres nicht zugänglich. Denn nach unserer Schrift führen die Schöffen noch das Stadtsiegel. Vgl. auch die Urk. 1241, Jan. 10, Gesch.-Quellen der Prov. Sachsen 26, Nr. 103; Eberle, Beiträge z. G. der Bestellung der städtischen Organe des dta. MA. I, Beilage z. Jhber. des Großh. Friedrichsgymn. in Freiburg i/Br. 1913/14, S. 13; 33.

⁷⁾ Rosenstock, Königshaus und Stämme, 1914, S. 120 ff., S. 373 Anm. 15.

⁸⁾ Ostfalens Rechtsliteratur III 5.

⁹⁾ Königshaus und Stämme S. 255 Anm., S. 256.

Hier finden wir also zunächst insofern die gleiche Lagerung der Umstände, wie sie uns den Sachsenspiegel beschert haben, als beidemale weltliche Fürsten, Herzog Heinrich und Graf Hoyer von Falkenstein, Auftraggeber und Urheber eines Werkes sind, das weit aus dem üblichen literarischen Herkommen heraustritt. Handelt es sich doch um die ersten beiden Fälle selbständiger wissenschaftlicher deutscher Prosa. Aber der Kernpunkt ist, daß in beiden Fällen eben das Formproblem bewußt und krisenhaft auftritt. Der Braunschweiger Meister befindet sich in nicht wesentlich anderer Lage als dreihundert Jahre zuvor der gelehrte Otfried von Weissenburg. Auch Otfried hat „auf Bitten von Vornehmen, mit Gottes Hilfe in deutscher Zunge Wissenschaft gedichtet“¹⁾, und gerade so empfindet auch der Kapellan den epischen Charakter alles volkstümlichen Wissens. Das geistige Gut der deutschen Stämme wird grundsätzlich nur in gehobener Sprache, in Versen, festgehalten. Anders kann es auf kein Gehör rechnen. Wenn man Deutsches diktiert, so dichtet man; das ist für den welfischen Geistlichen die Grundvorstellung. Es bedarf des Eingreifens Heinrichs des Löwen — ez enwere an dem meister nicht bliben — um die Geistlichen aus diesem festen Herkommen zu reißen, so daß sie es unternehmen, „ohne Reime zu dichten“. Und zwar ist es das Streben nach Wissenschaftlichkeit, das die poetische Form unbrauchbar für seine gesteigerten Ansprüche findet. Otfried hatte deutlich die Gefahr der dichterischen Hülle für sein schwieriges theologisches Thema empfunden; er weiß sich nur zu helfen, indem er bittet: „Radiert und streicht aus, wo ich etwas Unevangelisches habe einfließen lassen“ — wie sich denn solche Rasuren finden!²⁾ — „aber verwerft nicht wegen ein paar Lügen (!) mein ganzes Buch.“³⁾ Der Fürst des zwölften Jahrhunderts will dergleichen nicht mit in Kauf nehmen. Auch er hält es für undurchführbar, die theologischen Gedankengänge lateinischer Kunstprosa ohne Schaden für die Reinheit der Gedanken in deutsche Verse zu gießen. Er verlangt also, daß das Kunstgesetz der Sprache zugunsten gedanklicher Nüchternheit abdanke. So kommt das erste Werk deutscher wissenschaftlicher Prosa zustande, das erste, bei dem ein wissenschaftlicher Stoff in volkstümlicher Sprache dargestellt wird, ohne daß die Sprache eigenwillige Gestaltungsansprüche erheben darf.

Vergleichen wir damit Eikes Lage. Sein Stoff ist aus Sprache und Verfassung seines Stammes geschöpft. Aber es handelt sich um Darstellung dessen, was am wenigsten Bequemlichkeit und Lässigkeit des Ausdrucks verträgt, was vielmehr die Sprache zur größten Schärfe und Reife entwickeln muß: Wie das Gesetz von der Sprache das höchste an Treffsicherheit fordert, so nicht minder das Rechtsbuch. Und bewußt

1) „Die Bücher sind in Kapitel eingeteilt, welche lateinische Überschriften tragen; in einer lateinischen Vorrede gibt der Verfasser Auskunft über seine Absichten und Grundsätze; kurz, die Arbeit tritt ganz als gelehrtes Werk auf und Art und Inhalt entsprechen der äußeren Erscheinung.“ Scherer a. a. O. S. 48.

2) Oscar Erdmann, Germanistische Handbibliothek V § 22.

3) „Noh thuruh eina lugina ni firwirfit al thia redina.“ Otfried V 25, 43.

strebt Eike nach dieser ehernen, lauterer Wahrheit. Er ist stolz darauf, nur echtes verbürgtes Recht aufzuzeichnen. Aber gerade dies Bemühen um Wissenschaftlichkeit setzt sich bei ihm um in — — lateinische Prosa! „erz an latin hatte braocht ane helfe und ane lere.“ Lange Jahre nachdem er auf die Lateinschule gegangen ist, ohne Unterstützung, entschließt er sich trotzdem zu einer lateinischen Ausarbeitung. Also wie der Braunschweiger Meister wissenschaftlichen Stoff der lateinischen Kultur in Verse gießen zu müssen glaubt, um ihn zu verdeutschen, so hüllt umgekehrt Eike einen Stoff des Volkstums in lateinische Prosa, um ihn wissenschaftlich behandeln zu können. Für beide Schriftsteller gibt es mithin nur zwei Möglichkeiten: für Volkstümliches greifen sie zu deutschen Reimen, für einen wissenschaftlichen Zweck hingegen zu lateinischer Prosa. So ist es nur ein äußerer Unterschied gegen den Lucidarius, daß Eike die ihm sich aufdrängende, das ist die lateinische Form, auch tatsächlich zu Papier brachte. Uns Heutige bedünkt ja nun gerade sie ebenso unzuweckmäßig wie fehlerhaft, wo es doch galt, lauter Kunstausdrücke des Stammesrechts festzuhalten. Aber wenn es noch in der goldenen Bulle heißt, der Wahleid der Kurfürsten solle in deutscher Sprache geleistet werden, trotzdem aber das Formular dieses Eides auf lateinisch folgt¹⁾, so tritt zutage, wie angemessen den Zeitgenossen solch ein lateinisches Speculum Saxonium schien.

Indessen alsdann ergeht es Eike wie dem Braunschweiger Meister: Anders wie der Schriftsteller beurteilt der Graf von Falkenstein die Lage, nämlich nicht von den Mitteln, sondern vom Bedürfnis aus. Wie der Herzog wirft er sich zum Anwalt des Publikums auf, das nicht nur aus schriftkundigen Lesern, sondern mehr noch aus Hörern bestehen soll.²⁾ Trotzdem aber gerade diese Rücksicht auf die lateinunkundige Hörerschaft den Erfolg des Buches erst entscheidet, wird gerade sie dem Verfasser von außen aufgedrängt, und Eike selbst schildert uns ausführlich sein inneres Widerstreben:

Nu danket algemeine
deme von Valkensteine,
der greve Hoyer ist genant,
daz an dusch ist gewant
ditze buch durch sine bete;
Eyke von Repgowo iz tete.
Ungerne erz aber an quam;
.
Des herren libe in gar verwann
daz he des buches began,

¹⁾ Vgl. Zeumer, Sav.Z.R.G. 23 (1903), 73.

²⁾ Die meisten damaligen Richter waren ja des Lesens unkundig (Zeumer a. a. O.). Wenn also z. B. nach dem bairischen Landfrieden von 1256 c. 32 „chain rihter an dem gerihte sitzen“ sol, „er hab den frid teusche bi im gescriben“, so ist an Vorlesen gedacht. Denn wer damals selbst lesen kann, der kann auch Latcin.

Reichsurteilen, nach Stammesrechten geordnet, anzulegen. Und nicht minderen Anklang findet schließlich das dritte, erst durch den Sachsenspiegel möglich gewordene Werk deutscher Prosa, das erste seiner Art auf dem Felde der Geschichtsschreibung, die sächsische Weltchronik.

Aber Sachsenspiegel und Elucidarius verraten uns doch beide, daß sie im Boden des Zeitalters der Volksepen wurzeln und nur die Blüte in das neue Zeitalter hinüberreicht. Noch bedarf diese junge Prosa einer schützenden Einführung im alten Stile. Wie Otfrid seinem gelehrten Sang eine lateinische Vorrede vorausschickt, so finden wir bei ihnen beiden als Erbgut der Stammesliteratur die in rein volkstümlichem Tone gehaltene Reimvorrede. Sie läßt uns den Januscharakter der Schriften gut erkennen.¹⁾ Diese Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Geschichtsabschnitten sollte beim Sachsenspiegel freilich schon durch seinen Inhalt deutlich genug zutage treten. Ist er doch das letzte Rechtsbuch seit der Lex Salica, das sich vorsetzt, das Recht eines der „diutischen“ Stämme des Heiligen Römischen Reiches aufzuzeichnen, und steht er doch damit in vollem Gegensatz zu allen späteren Rechtsbüchern, die nur Recht des Deutsch gewordenen Reiches oder der deutschen Territorien aufzeichnen wollen. Indessen verschuldet es die falsche Benennung seines wichtigsten Nachfolgers, des Deutschenspiegels, als Schwabenspiegel, die sich leider noch heute fristet, daß die einzigartige Doppelstellung Eikes von Regow an der Wende zweier Zeiten verdunkelt wird.²⁾ Deshalb mag das Ergebnis dieses Formenvergleichs der Klarstellung aus dem Inhalt zu Hilfe kommen. Als Eike zu wirken anhebt, da klaffen Königsrecht und Stammesrecht noch auseinander, und ebenso das stammesmäßige, poetisch gestaltete Wissen und das prosaische Schulgut. In sich selbst, unter inneren Reibungen und Kämpfen, erlebt er die Verschmelzung. Dieser eigentümliche Fortschritt wird durch den Vergleich mit dem Elucidarius erläutert.

Leipzig (im Felde).

Eugen Rosenstock.

[Zur Geschichte der gesamten Hand.] Nach allgemeiner Ansicht kann eine Gütervereinigung zur gesamten Hand im Mittelalter auch durch Vertrag zwischen Fremden begründet werden. Das lehrt insbesondere Beseler (System des deutschen Privatrechts 4 I S. 324), der darin „ein Vorbild der ehelichen Gütergemeinschaft“ erkennt; ebenso knüpft O. Gierke (Genossenschaftsrecht I S. 424) solche Gemeinschaften „an die durch Erbgang, gemeinsamen Erwerb und Gesamtbelehrung vorzugsweise unter Verwandten oder unter Gliedern nahestehender Familien begründeten Gesamtrechtsverhältnisse“ an und führt an anderer Stelle (Deutsches Privatrecht I S. 665) aus, wie die Gemeinschaft zur g. H. den

nico sermone in membrana scripta omnibus publicantur.“ Kölner Königschronik (herausg. von Waitz) S. 267.

¹⁾ Vgl. hierzu Konrad Burdach, Das Nibelungenlied, in der Deutschen Gedenkhalle, Berlin 1907.

²⁾ Näheres Königshaus und Stämme S. 370f.

des ime was vil ungedacht,
do erz an latin hatte bracht, —
.
do duchte in daz zu swere,
daz erz an dusch wante.
Zu lest her doch genante
des arbeitens unde tete
greven Hoyerens bete.

Zu dem bloßen Entweder — Oder des bisherigen Zustandes: deutsche Reime, lateinische Prosa, ist damit etwas Neues hinzugekommen: freie deutsche Prosa. Der Lucidarius hatte auf deutsche Verse gezielt, der Sachsenspiegel auf lateinische Prosa; beide geraten als die erste deutsche Prosa.¹⁾ Weil die beiden Fälle von Haus aus entgegengesetzt gerichtet waren, gerade deshalb ergänzen sie sich wie Glieder eines geistesgeschichtlichen Experiments zu eindeutiger Bestimmtheit, die dem einzelnen Falle nie innewohnt. Deswegen hat man jenes Entweder — Oder, vor dem Eike ursprünglich stand, bisher übersehen und sich begnügt, die „allmähliche Entwicklung“ für eine so fundamentale Neuerung, wie es in jeder Literatur die freie Prosa ist, verantwortlich zu machen. Es zeigt sich aber, daß die geschichtlich noch so sehr vorbereitete Tat immer noch ächzender Mühe, inneren Kampfes und überdies heilsamen äußeren Zwanges bedarf, damals wie heut. Wenn heut in einem, vielleicht dem letzten großen Eindeutschungsturm in Schrift und Sprache der zähe Widerstand gerade der Fachleute oft nur vom Willen der unwissenden Menge und dem Befehl der Generalkommandos bezwungen wird, so bedarf es auch damals eines entschlossenen Ruckes, um die Spannung zwischen der Überlieferung des Faches und der Forderung des Publikums aufzuheben.

Ist es nicht merkwürdig, daß gerade diese nicht frei, sondern durch mäzenatische Einflüsse gestalteten Werke beispieillos erfolgreich und richtunggebend für die literarische Form geworden sind? Der Elucidarius beherrscht durch seine Form des Zwiegesprächs die ganze große Literatur der deutschen Mystik, während die bis dahin üblichen gereimten Physiologi, Genesis, Summen usw. aussterben. Der Sachsenspiegel kann ohne weiteres neben die lateinischen Gesetzbücher und Privilegien treten; ja, wie die gereimten Kosmologien und Theologien abkommen, so werden jetzt die lateinischen Diplome durch eine deutsche Gesetzgebung abgelöst. Schon 1235 auf dem Mainzer Tag, dem auch Fürsten beigewohnt haben, denen der Sachsenspiegel bekannt war²⁾, ergeht ein Reichsgesetz, das in deutscher Sprache zu Pergament gebracht wird³⁾, kraft besonderer Neuerung.⁴⁾ Auch beschließt man dort zugleich, eine Sammlung von

1) Notkers Schulprosa ist natürlich hiervon entfernt zu halten.

2) Der Erzbischof von Magdeburg und vor allem Hoyer von Falkenstein Herr Heinrich von Anhalt.

3) Zeumer, *Sav.Z.R.G.* 23 (1902), 61 ff.; der selbe, *Neues Archiv* 28 (1903), 435 ff.

4) „Pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur et Teuto-